

Umgang mit der Corona-Krise

Kurzarbeitergeld, Arbeitsrecht und Corona

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können vom Instrument der Kurzarbeit Gebrauch machen und für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kurzarbeitergeld beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> .

Die im Hinblick auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) zu beachtenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) vom 16.04.2020 festgelegt. Dieser wird durch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 konkretisiert, die unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium erstellt wurde. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Außerdem verweisen wir wiederum auf die Informationen der BRAK zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/> .

Wir verweisen auch auf die datenschutzrechtlichen Informationen der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/Gesundheit_SozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html